



LIECHTENSTEINER  
FUSSBALLVERBAND

# Statuten

2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>DEFINITIONEN</b>	<b>4</b>
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>
Art. 1 Rechtsform, Sitz und Mitgliedschaften	5
Art. 2 Zweck	5
Art. 3 Logo und Kurzform	6
Art. 4 Haftung	7
Art. 5 Förderung freundschaftlicher Beziehungen	7
Art. 6 Spielregeln	7
Art. 7 Verhalten von Organen und Offiziellen	7
<b>II. MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>7</b>
Art. 8 Aufnahme, Suspendierung und Ausschluss	7
Art. 9 Mitglieder	8
Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft	8
Art. 11 Rechtsform der Mitglieder	9
Art. 12 Rechte der Mitglieder	9
Art. 13 Pflichten der Mitglieder	10
Art. 14 Suspendierung von Mitgliedern	11
Art. 15 Verlust der Mitgliedschaft	11
Art. 16 Austritt von Mitgliedern	11
Art. 17 Ausschluss von Mitgliedern	11
Art. 18 Auflösung der Rechtspersönlichkeit von Mitgliedern	12
Art. 19 Fusion von Mitgliedsvereinen	12
Art. 20 Unabhängigkeit der Mitglieder und ihrer Organe	12
Art. 21 Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten	12
<b>III. ORGANISATION</b>	<b>12</b>
Art. 22 Organe / Geschäftsstelle / Gremien	12
Art. 23 Die Delegiertenversammlung	13
Art. 24 Befugnisse der Delegiertenversammlung	14
Art. 25 Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung	15
Art. 26 Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung	15
Art. 27 Beschlussfähigkeit	16
Art. 28 Leitung der Delegiertenversammlung	16
Art. 29 Änderung der Statuten	16
Art. 30 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	17
Art. 31 Ausserordentliche Delegiertenversammlung	18
Art. 32 Der LFV-Vorstand	18
Art. 33 Dauer der Mandate	19
Art. 34 Sitzungen	19
Art. 35 Befugnisse	19
Art. 36 Beschlüsse	20
Art. 37 Abberufung eines oder mehrerer Mitglieder eines Organs	21
Art. 38 Präsident	21
Art. 39 Ständige Kommissionen	22
Art. 40 Die Geschäftsleitung	22

Art. 41 Die Revisionsstelle	23
Art. 42 Rechtsorgane des LFV	24
Art. 43 Disziplinar- und Ethikkommission	25
Art. 44 Rekurskommission	25
Art. 45 Disziplinarmaßnahmen	25
Art. 46 Schiedsgerichtsbarkeit	26
Art. 47 Zuständigkeiten	26
Art. 48 Sportschiedsgericht	26
Art. 49 Die Präsidentenkonferenz	27
Art. 50 Dauer der Mandate	27
Art. 51 Sitzungen	27
Art. 52 Tätigkeiten der Präsidentenkonferenz	27
<b>IV. FINANZWESEN</b>	<b>28</b>
Art. 53 Geschäftsjahr	28
Art. 54 Finanzielle Mittel	28
Art. 55 Aufwand	28
Art. 56 Mitgliederbeitrag	28
Art. 57 Verrechnung	29
<b>V. AUFLÖSUNG</b>	<b>29</b>
Art. 58 Auflösungsbeschluss	29
<b>VI. WETTBEWERBE</b>	<b>29</b>
Art. 59 Durchführung von Wettbewerben	29
Art. 60 Kooperation mit dem SFV/OFV	29
Art. 61 Klublizenzierung	30
<b>VII. BESONDERE BESTIMMUNGEN</b>	<b>30</b>
Art. 62 Gleichstellung von Mann und Frau	30
Art. 63 Mehrfachbesitz	30
Art. 64 Rechte	30
Art. 65 Verbreitung von Spielen mittels Datenträger	31
Art. 66 Internationale Spiele	31
Art. 67 Dopingangelegenheiten	31
Art. 68 Integrität	31
Art. 69 Kontakte	31
Art. 70 Genehmigung	31
<b>VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>32</b>
Art. 71 Unvorhergesehene Fällen und höhere Gewalt	32
Art. 72 Übergangsbestimmungen	32
Art. 73 Annahme und Inkrafttreten	32

## Definitionen

Die nachfolgenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

«Fussball»	Das durch die FIFA kontrollierte und gemäss den Spielregeln durchgeführte Spiel
«FIFA»	Fédération Internationale de Football Association
«IFAB»	International Football Association Board
«LOC»	Liechtenstein Olympic Committee
«LFV»	Liechtensteiner Fussballverband
«OFV»	Ostschweizer Fussballverband
«Offiziellen»	alle Mitglieder des Vorstands und der Kommissionen, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten, Coaches, Trainer und andere Personen (ausgenommen Spieler), welche für technische, medizinische oder administrative Belange in einem Mitgliedsverband der FIFA, einer Liga oder eines Klubs verantwortlich sind, sowie andere Personen, welche dazu verpflichtet sind, die FIFA-Statuten einzuhalten.
«SFL»	Swiss Football League
«SFV»	Schweizerischer Fussballverband
«Spielregeln»	Spielregeln, die durch das «IFAB» herausgegeben werden
«TAS»	Tribunal Arbitral du Sport in Lausanne (Schweiz)
«UEFA»	Union des Associations Européennes de Football
«Vorstand»	Das exekutive Organ des LFV

## Geschlechter-Hinweis<sup>1</sup>

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechtsidentitäten.

---

<sup>1</sup> Neu aufgenommen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27.04.2023



# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1

### Rechtsform, Sitz und Mitgliedschaften

1. Der Liechtensteiner Fussballverband (LFV) ist eine private Organisation mit Vereinscharakter gemäss dem Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (Art. 246 ff) und registriert im Liechtensteinischen Handelsregister, Vaduz. Der Sitz des LFV ist Schaan.
2. Der LFV ist politisch und konfessionell neutral. Jegliche Diskriminierung eines Landes, einer Einzelperson oder von Personengruppen aufgrund von Hautfarbe, ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, sexueller Orientierung oder aus einem anderen Grund ist unter Androhung der Suspendierung oder des Ausschlusses und/oder disziplinarischen Massnahmen verboten.
3. Der LFV bleibt eigenständig und vermeidet jegliche Form von unzulässiger politischer Einflussnahme. Der LFV regelt seine Angelegenheiten unabhängig und sorgt dafür, dass seine Angelegenheiten nicht durch irgendwelche Dritte beeinflusst werden.
4. Der LFV ist Mitglied der FIFA, der UEFA, des LOC sowie ein Partnerverband des OFV. Sofern rechtsgültige Vereinbarungen zwischen dem LFV einerseits und dem SFV und/oder der SFL und/oder dem OFV andererseits bestehen, so finden diese gegenüber dem LFV, dessen Vereinen, Spielern und Offiziellen Anwendung. Dementsprechend verpflichten sich der LFV sowie seine Mitglieder:
  - a. die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse dieser vorgenannten Organisationen sowie den Ethikkodex der FIFA jederzeit zu respektieren;
  - b. die Zuständigkeit des TAS gemäss den entsprechenden Bestimmungen der FIFA, der UEFA, des SFV, der SFL oder des OFV anzuerkennen und die entsprechenden TAS-Entscheide zu respektieren;
  - c. jede nationale Streitsache, die aus der Anwendung der Statuten oder Reglemente des LFV stammt oder im Zusammenhang mit diesen entsteht, in letzter Instanz (d.h. nach Ausschöpfung des LFV-internen Instanzenzuges) nur dem TAS zu unterbreiten, welches die Streitsache unter Ausschluss jeglicher ordentlichen Gerichte endgültig entscheidet, es sei denn, dass die liechtensteinische Gesetzgebung dies ausdrücklich verbietet.

## Art. 2

### Zweck

Der Zweck des LFV ist insbesondere:

- a. den Fussball in all seinen Formen fortlaufend zu verbessern, ihn auf dem Gebiet des LFV zu verbreiten, zu regeln und zu kontrollieren, wobei Fairness und der völkerverbindende, erzieherische, kulturelle und humanitäre Stellenwert des Fussballs berücksichtigt werden sollen, und zwar im Einzelnen durch die Förderung des Fussballs durch Jugend- und Entwicklungsprogramme;
- b. das Organisieren nationaler Wettbewerbe im Fussball in all seinen Formen;
- c. die Teilnahme an den schweizerischen Meisterschaften sowie die Teilnahme von Vereinen an internationalen Wettbewerben zu ermöglichen;

- d. das Festlegen von Regeln und Bestimmungen sowie die Sicherstellung ihrer Durchsetzung;
- e. die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu wahren;
- f. die Einhaltung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der FIFA, der UEFA, und des LFV sowie der Spielregeln der IFAB, wobei sicherzustellen ist, dass diese auch von den Mitgliedern und dessen Spieler und Offizielle des LFV eingehalten werden;
- g. Integrität, Ethik und Fairplay zu fördern und dadurch zu verhindern, dass Praktiken wie Korruption, Doping oder Spielmanipulationen vorkommen, welche die Integrität der Spiele, Wettbewerbe, Spieler, Offiziellen und Mitglieder gefährden oder zu Missbräuchen des Fussballs führen könnten;
- h. die Kontrolle und Überwachung des Fussballs auf nationaler Ebene sowie die Kontrolle und Überwachung von internationalen Fussballspielen jeder Art, die auf dem Gebiet des LFV ausgetragen werden, gemäss den massgebenden Statuten und Reglementen der FIFA und der UEFA;
- i. die Pflege internationaler Sportbeziehungen im Zusammenhang mit dem Fussball in all seinen Formen;
- j. die Kontrolle und Reglementierung aller Fragen betreffend der Schiedsrichtertätigkeit, den Kampf gegen das Doping, die Auferlegung von Disziplinar massnahmen, inklusive solche für ethisches Fehlverhalten, und aller Schritte, die notwendig sind, um die Integrität von Wettbewerben zu gewährleisten;
- k. Auswahlteams zu bilden, zu unterhalten und Länderspiele der Auswahlteams sowie die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Spiele und Lehrgänge durchzuführen<sup>2</sup>;
- l. mit seinen Auswahlteams an internationalen Wettbewerben teilzunehmen und internationale Spiele zu bestreiten<sup>3</sup>.

### Art. 3 Logo und Kurzform

1. Die Kurzform bzw. Abkürzung des Namens Liechtensteiner Fussballverband ist LFV.
2. Das Logo des LFV sieht wie folgt aus:



**LIECHTENSTEINER  
FUSSBALLVERBAND**

---

<sup>2</sup> Neu aufgenommen gemäss Beschluss der LFV-Delegiertenversammlung vom 27.04.2023

<sup>3</sup> Neu aufgenommen gemäss Beschluss der LFV-Delegiertenversammlung vom 27.04.2023

3. Das Logo und die Abkürzung sind beim Amt für Volkswirtschaft (Markenregister) registriert.

## Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des LFV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag.

## Art. 5 Förderung freundschaftlicher Beziehungen

1. Der LFV fördert freundschaftliche Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern, Vereinen, Offiziellen und Spielern sowie in der Gesellschaft zu humanitären Zwecken.
2. Alle am Fussball beteiligten Personen und Organisationen sind zur Einhaltung der massgebenden Statuten und Reglemente und der Grundsätze des Fairplay, der Loyalität und der Integrität zu verpflichten.
3. Der LFV stellt zur Lösung jeglicher internen Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern, Klubs, Offiziellen und Spielern des LFV entstehen können, die dafür notwendigen institutionellen Mittel zur Verfügung.

## Art. 6 Spielregeln

Der LFV und alle seine Mitglieder haben Fussball nach den Spielregeln des IFAB zu spielen. Einzig der IFAB ist befugt, Spielregeln aufzustellen und zu ändern.

## Art. 7 Verhalten von Organen und Offiziellen

Die Organe und die Offiziellen des LFV halten sich bei ihrer Tätigkeit an die Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der FIFA, der UEFA und des LFV.

# II. Mitgliedschaft

## Art. 8 Aufnahme, Suspendierung und Ausschluss

1. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme, die Suspendierung, und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Aufnahme kann gewährt werden, sofern der Gesuchsteller die in diesen Statuten aufgestellten Bedingungen des LFV erfüllt.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Auflösung eines Mitglieds. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LFV oder anderen Mitgliedern des LFV, hat jedoch den Verlust aller Rechte im Verhältnis zum LFV zur Folge.

## Art. 9 Mitglieder

1. Mitglieder des LFV können liechtensteinische Fussballvereine sein, die von der Delegiertenversammlung aufgenommen werden.
2. Mitglieder des LFV sind:
  - FC Balzers
  - FC Ruggell
  - FC Schaan
  - FC Triesen
  - FC Triesenberg
  - FC Vaduz
  - USV Eschen/Mauren

## Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede juristische Person, die beim LFV um Aufnahme ersucht, muss:
  - a. ihren Sitz in Liechtenstein haben;
  - b. ihre offiziellen Heimspiele in Liechtenstein austragen;
  - c. über Organe verfügen, die Beschlüsse betreffend Mitgliedschaft beim LFV unabhängig von externen Instanzen treffen können.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss dem Vorstand des LFV schriftlich zugestellt werden. Dem Antrag müssen beigefügt sein:
  - a. ein Exemplar der Statuten und Reglemente des Antragstellers;
  - b. eine Liste der Offiziellen, in der angegeben wird, wer von ihnen mit seiner Unterschrift das Recht erhält, das Mitglied gegenüber Dritten in rechtlichen Belangen zu vertreten;
  - c. eine Erklärung, in der er sich bereit erklärt und verpflichtet, die gültige Version und etwaige Änderungen der Statuten, Reglemente und Entscheide des LFV, der FIFA, der UEFA, des SFV, des OFV und des LOC zu befolgen und sicherzustellen, dass diese von den eigenen Mitgliedern, Offiziellen und Spielern ebenfalls eingehalten werden;
  - d. eine Erklärung, in der er sich verpflichtet, die geltenden Spielregeln des IFAB einzuhalten;
  - e. eine Erklärung, in der er sich verpflichtet, bei Streitigkeiten zur Auslegung und Anwendung der Statuten, Reglemente, Entscheide und Weisungen der FIFA, der UEFA, und des LFV nicht an ordentliche Gerichte zu gelangen, soweit liechtensteinisches Recht dies erlaubt, sondern an das TAS, wie in diesen Statuten sowie in denjenigen der FIFA und UEFA vorgeschrieben ist;
  - f. eine Erklärung, in der er die Zuständigkeit der Rechtsorgane des LFV und des TAS in Übereinstimmung mit diesen Statuten anerkennt;
  - g. eine Bestätigung, wonach er auf dem Gebiet der LFV ansässig und registriert ist;



- h. eine Erklärung, in der er sich verpflichtet, alle offiziellen Heimspiele auf dem Gebiet des LFV auszutragen;
  - i. eine Bestätigung, wonach seine Rechtsform eine von externen Einheiten unabhängige Beschlussfassung ermöglicht;
  - j. eine Erklärung, in der er sich verpflichtet, internationale Freundschaftsspiele nur mit der vorgängigen Genehmigung des LFV zu organisieren oder an diesen teilzunehmen.
  - k. eine Kopie des Protokolls der letzten Generalversammlung oder der Gründungsversammlung.
3. Dieser Artikel berührt den Status der bestehenden Mitglieder nicht.
4. Der Vorstand beantragt bei der Delegiertenversammlung die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme des Antragstellers. Der Antragsteller kann seinen Antrag in der Delegiertenversammlung begründen.
5. Das neue Mitglied erlangt seine Mitgliedschaftsrechte und –pflichten unverzüglich nach erfolgter Aufnahme.

## Art. 11 Rechtsform der Mitglieder

Die Mitglieder des LFV sind private Organisationen mit Vereinscharakter oder Kapitalgesellschaften in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung von Liechtenstein.

## Art. 12 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
- a. mit zwei Delegierten an der Delegiertenversammlung des LFV teilzunehmen. Diese beiden Delegierten haben je ein Stimmrecht an der Delegiertenversammlung;
  - b. auf vorgängige Zustellung der Traktanden der Delegiertenversammlung, fristgemässe Einladung zur Delegiertenversammlung und Ausübung des Stimmrechts an der Delegiertenversammlung;
  - c. Vorschläge zu den Traktanden der Delegiertenversammlung zu formulieren;
  - d. Kandidaten zur Wahl in alle Organe des LFV vorzuschlagen;
  - e. an Wettbewerben und/oder andere Sportveranstaltungen teilzunehmen, die vom LFV, dem OFV, dem SFV, der UEFA oder der FIFA organisiert werden;
  - f. über die offiziellen Organe des LFV über die Angelegenheiten des LFV informiert zu werden;
  - g. alle anderen Rechte auszuüben, die aus diesen Statuten hervorgehen oder die von den Reglementen, Weisungen und Beschlüssen des LFV anerkannt werden.
2. Die Ausübung dieser Rechte steht unter Vorbehalt anderer Bestimmungen in diesen Statuten und der massgebenden Reglemente.

## Art. 13 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des LFV hat die Pflicht:
  - a. Mitgliedsbeiträge zu zahlen;
  - b. dem LFV jede Änderung seiner Statuten und seiner Reglemente mitzuteilen sowie eine Liste bekannt zu geben, auf welcher seine Offiziellen oder die Personen, die mit ihrer Unterschrift ermächtigt sind, es gegenüber Dritten in juristischen Belangen rechtsverbindlich zu vertreten, aufgeführt sind;
  - c. die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, der SFL, des OFV und des LFV jederzeit einzuhalten und sicherzustellen, dass diese auch von seinen Mitgliedern, deren Spielern und Offiziellen eingehalten werden;
  - d. die Wahl seiner Entscheidungsorgane (mindestens alle vier Jahre) und die Unabhängigkeit solcher Wahlen von Drittparteien zu gewährleisten;
  - e. an Wettbewerben und anderen Sportveranstaltungen, die vom LFV organisiert werden, teilzunehmen;
  - f. mittels Vertrags, Statuten usw. sicherzustellen, dass seine Mitglieder sowie alle anderen Personen (Spieler oder Offizielle), die sich am organisierten Fussball beteiligen, die Mitgliederpflichten ebenfalls befolgen.
  - g. die Spielregeln des IFAB zu befolgen und sicherzustellen, dass die eigenen Mitglieder nach diesen spielen;
  - h. die Zuständigkeit des TAS gemäss den entsprechenden Bestimmungen der FIFA, der UEFA, des SFV, der SFL und des OFV in den Statuten anzuerkennen sowie die entsprechenden TAS-Entscheidungen zu respektieren;
  - i. in den Statuten festzuhalten, dass jede nationale Streitsache, die aus der Anwendung der Statuten oder Reglemente des LFV stammt oder im Zusammenhang mit diesen entsteht, in letzter Instanz (d.h. nach Ausschöpfung des LFV-internen Instanzenzuges) nur dem TAS zu unterbreiten, welches die Streitsache unter Ausschluss jeglicher ordentlichen Gerichte endgültig entscheidet, es sei denn, dass die liechtensteinische Gesetzgebung dies ausdrücklich verbietet;
  - j. die unter Art. 10 Abs. 2 aufgeführten Bedingungen während der Dauer der Mitgliedschaft einzuhalten;
  - k. Statuten zu verabschieden, die den Anforderungen der Statuten des LFV entsprechen;
  - l. in allen Verträgen, die es mit am organisierten Fussball Beteiligten (Spielern, Offiziellen usw.) abschliesst, eine Klausel einzufügen, die vorsieht, dass für alle zu schlichtenden Streitigkeiten, die aus diesen Verträgen entstehen oder mit ihnen im Zusammenhang stehen, allein das TAS zuständig ist;
  - m. alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder den Reglementen, Weisungen und Beschlüssen des LFV hervorgehen.
2. Die Verletzung der vorgenannten Pflichten durch ein Mitglied führt zu Sanktionen gemäss diesen Statuten.

## Art. 14 Suspendierung von Mitgliedern

1. Die Delegiertenversammlung des LFV kann ein Mitglied wegen schwerwiegender und/oder wiederholter Verletzung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse des LFV suspendieren. Während der Dauer der Suspendierung verliert das suspendierte Mitglied seine Mitgliedschaftsrechte. Die Mitglieder des LFV dürfen mit suspendierten Mitgliedern auf sportlicher Ebene keine Kontakte pflegen. Die Disziplinarkommission kann weitere Massnahmen verhängen.
2. In dringenden Fällen kann der Vorstand des LFV ein Mitglied wegen schwerwiegender und/oder wiederholter Verletzung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse des LFV mit sofortiger Wirkung suspendieren. Die Suspendierung gilt bis zur nächsten Delegiertenversammlung, sofern sie in der Zwischenzeit vom Vorstand nicht aufgehoben wird.
3. Eine Suspendierung muss bei der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung durch eine einfache Mehrheit der Delegierten der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Wird sie nicht bestätigt, so wird die Suspendierung automatisch aufgehoben.
4. Mitglieder, die während zwei aufeinanderfolgenden Jahren an keinen Sportveranstaltungen des LFV teilnehmen, verlieren ihr Stimmrecht in der Delegiertenversammlung und erlangen es erst wieder, wenn sie ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachgekommen sind. Ebenso können ihre Vertreter nicht gewählt oder ernannt werden, bis die diesbezüglichen Verpflichtungen erfüllt sind.

## Art. 15 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Auflösung eines Mitglieds.

## Art. 16 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt eines Mitglieds kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung hat schriftlich mit Einschreiben an den Vorstand zu erfolgen und zwar mindestens sechs Monate im Voraus.

## Art. 17 Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Delegiertenversammlung kann ein Mitglied wegen besonders schwerwiegender und wiederholter Verletzung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der FIFA, der UEFA und des LFV, wie z.B. wegen gravierendem Nichteinhalten seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LFV vom LFV ausschliessen.
2. Für einen Ausschluss ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit (mehr als 50%) der an der Delegiertenversammlung stimmberechtigten Delegierten notwendig. Der Ausschluss erfolgt, wenn der entsprechende Antrag mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wurde.

## Art. 18

### Auflösung der Rechtspersönlichkeit von Mitgliedern

Die Auflösung der Rechtspersönlichkeit eines Mitglieds kann freiwillig oder gesetzlich erfolgen. Der Liquidationsentscheid oder der Antrag auf Konkursöffnung führt zum Verlust der Mitgliedschaft.

## Art. 19

### Fusion von Mitgliedsvereinen

Im Falle einer Fusion von Mitgliedsvereinen haftet der aufnehmende Verein gegenüber dem LFV für die finanziellen und eventuell anderen Verpflichtungen, die auf Seiten des übernommenen Vereines zum Zeitpunkt der Fusion bestehen, in voller Höhe.

## Art. 20

### Unabhängigkeit der Mitglieder und ihrer Organe

1. Jedes Mitglied muss seine Belange eigenständig und ohne Einflussnahme Dritter bestimmen.
2. Die Organe eines Mitglieds werden gewählt oder ernannt. Zu diesem Zweck müssen die Statuten der Mitglieder ein Verfahren vorsehen, das eine gänzlich unabhängige Wahl oder Ernennung garantiert.
3. Die Organe eines Mitglieds, deren Wahl oder Ernennung nicht unter Beachtung der Vorschrift in Abs. 2 durchgeführt wurde, werden vom LFV nicht anerkannt. Dies gilt auch, wenn diese Organe nur interimistisch gewählt oder ernannt wurden.
4. Beschlüsse von Organen, die nicht gemäss den Bestimmungen von Abs. 2 gewählt oder ernannt wurden, werden vom LFV nicht anerkannt.

## Art. 21

### Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten

1. Personen, die sich um den liechtensteinischen Fussballsport im besonderen Masse verdient gemacht haben, können über Antrag des Vorstands durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern respektive Ehrenpräsidenten des LFV ernannt werden.
2. Die Delegiertenversammlung kann diese Ehrungen auch rückgängig machen.

## III. Organisation

## Art. 22

### Organe / Geschäftsstelle / Gremien

Der LFV besteht organisatorisch aus Organen, der Geschäftsstelle sowie beratenden Gremien.

1. Organe des LFV sind:
  - a. Die Delegiertenversammlung als oberstes Organ;
  - b. Der Vorstand als Aufsichts- und strategisches Organ;

- c. Die Rechtsorgane, d.h. die Disziplinar- und Ethikkommission, die Rekurskommission, die erste Instanz der Klublizenzierung und die Berufungsinstanz der Klublizenzierung.
2. Die Geschäftsstelle wird durch die Geschäftsleitung (Generalsekretär und Sportdirektor) vertreten und ist für die Administration des LFV verantwortlich.
3. Folgende Gremien haben Beratungsfunktion für den Vorstand und/oder die Geschäftsleitung, es sei denn, es werden ihnen in diesen Statuten oder in anderen vom Vorstand genehmigten Reglementen Entscheidungsbefugnisse übertragen:
  - a. Präsidentenkonferenz;
  - b. Die Kommissionen: Der Vorstand soll nach Möglichkeiten insbesondere die folgenden Kommissionen einsetzen, um den Fussball in diesen Bereichen zu fördern:
    - Schiedsrichterkommission;
    - Kommission für Juniorenfussball;
    - Kommission für Frauenfussball.
4. Der Vorstand kann für die Erledigung spezieller Aufgaben Ad-Hoc-Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Auf schriftliche Anfrage von mindestens drei Mitgliedern des LFV soll vom Vorstand ebenfalls eine Ad-Hoc Kommission oder eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Eine solche Ad-Hoc Kommission oder Arbeitsgruppe muss mindestens die in der schriftlichen Anfrage der Mitglieder angesprochene Aufgabe bearbeiten. Der Vorstand darf ihr zusätzliche Themenkomplexe zuweisen.
5. Die Organe des LFV werden vom LFV unabhängig und in Übereinstimmung mit dem in diesen Statuten festgeschriebenen Verfahren gewählt oder ernannt.
6. Mitglieder der Organe und Gremien der LFV dürfen nicht wegen eines mit ihrer Position unvereinbaren Vergehens vorbestraft sein und müssen in den Ausstand treten, falls ein Interessenkonflikt besteht oder bestehen könnte.

## Art. 23

### Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des LFV, das nur bei einer ordnungsgemässen Einberufung Beschlüsse fassen kann.
2. Eine Delegiertenversammlung kann eine ordentliche oder ausserordentliche Delegiertenversammlung sein.
3. Der Präsident des LFV führt die Delegiertenversammlung.
4. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je zwei Delegierten der jeweiligen Mitglieder zusammen. Jeder offizielle Delegierte hat eine Stimme. Zur Delegiertenversammlung können vom Vorstand auch Personen eingeladen werden, die nicht stimmberechtigt sind.
6. Die Mitglieder bestimmen ihre offiziellen Delegierten. Die Delegierten müssen dem Mitglied angehören, das sie vertreten, und müssen vom zuständigen Organ dieses Mitglieds bestimmt oder gewählt worden

sein. Auf Anfrage ist dies zu belegen. Stimmvertretung oder eine briefliche Stimmabgabe sind nicht möglich.

7. Die Vorstandsmitglieder und der Generalsekretär nehmen an der Delegiertenversammlung teil, haben aber kein Stimmrecht. Während der Dauer ihres Mandates können Mitglieder des Vorstands des LFV nicht zu Delegierten ihres Verbandes bestimmt werden.

## Art. 24

### Befugnisse der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. die Statuten und Statutenänderungen anzunehmen;
- b. Wahl der zwei als Stimmenzähler handelnden Delegierten, welche während der Delegiertenversammlung, gemeinsam mit dem Generalsekretär, für die Verteilung, das Auszählen und die Prüfung der Wahlzettel verantwortlich sind;
- c. ein Mitglied aufzunehmen, zu suspendieren oder auszuschliessen;
- d. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Vorstands;
- e. Wahl des Vorsitzenden, des Vizevorsitzenden und der Mitglieder der Rechtsorgane, auf Antrag des Vorstands;
- f. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Delegiertenversammlung;
- g. die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) zu genehmigen;
- h. den Jahresbericht des Vorstands zu genehmigen;
- i. den Bericht der unabhängigen und externen Revisionsstelle entgegenzunehmen sowie die verantwortlichen Organe zu entlasten;
- j. die Jahresziele und das Jahresbudget (Erfolgsrechnung und Investitionen) zu genehmigen;
- k. auf Vorschlag des Vorstands die unabhängige und externe Revisionsstelle zu wählen;
- l. auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliedsbeiträge zu bestimmen;
- m. Anträge der Mitglieder und des Vorstands zu behandeln;
- n. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten zu wählen;
- o. Mitglieder eines LFV-Organs aus wichtigem Grund abzusetzen;
- p. Entscheide über die Aufnahme und Auflösung von Beziehungen zu nationalen und internationalen Dachverbänden zu treffen;
- q. den LFV aufzulösen;
- r. alle weiteren in diesen Statuten vorgesehenen Befugnisse.



## Art. 25

### Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird grundsätzlich einmal pro Jahr in den vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand legt Ort und Datum fest. Die Mitglieder werden spätestens sechs Wochen im Voraus schriftlich informiert.
3. Die formelle Einberufung erfolgt schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Delegiertenversammlung. Diese Einberufung enthält die Traktanden, den Jahresbericht des Vorstands, die Jahresrechnung, die Jahresziele, das Jahresbudget, den Bericht der Revisionsstelle und weitere entsprechende Unterlagen.

## Art. 26

### Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung

1. Die Traktandenliste der ordentlichen Delegiertenversammlung wird vom Generalsekretär auf der Grundlage der Vorschläge des Vorstands und der Mitglieder erstellt. Mitglieder können beim Generalsekretär spätestens drei Wochen vor dem Datum der Delegiertenversammlung schriftlich und kurz begründete Traktanden einreichen, welche zwingend auf die Traktandenliste zu setzen sind.
2. Die Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung müssen zwingend folgende Punkte (in chronologischer Reihenfolge) umfassen:
  - a. Feststellung, wonach die Einberufung und Zusammensetzung der Delegiertenversammlung den Statuten des LFV entspricht;
  - b. Genehmigung der Traktandenliste;
  - c. Ansprache des Präsidenten;
  - d. Wahl der zwei als Stimmenzähler handelnden Delegierten;
  - e. Aufnahme, Suspendierung oder Ausschluss von Mitgliedern (sofern anstehend);
  - f. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Delegiertenversammlung;
  - g. Jahresbericht des Vorstands (Bericht über die Tätigkeiten seit der letzten Delegiertenversammlung);
  - h. Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnungen (konsolidierte und revidierte Bilanz und Erfolgsrechnung);
  - i. Genehmigung des Budgets;
  - j. Abstimmung über die Vorschläge auf Änderung der Statuten (sofern anstehend);
  - k. Prüfung der Vorschläge der Mitglieder und des Vorstands, welche gemäss dem in Abs. 1 festgelegten Verfahren gemacht wurden;
  - l. Bezeichnung einer unabhängigen und externen Revisionsstelle auf Vorschlag des Vorstands (sofern anstehend);

- m. Abberufung eines Mitglieds eines Organs (sofern anstehend);
  - n. Wahl oder Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten, und der Mitglieder des Vorstands (sofern anstehend);
  - o. Wahl oder Abberufung des Vorsitzenden, des Vizevorsitzenden und der Mitglieder der Rechtsorgane, auf Antrag des Vorstands (sofern anstehend);
  - p. Kenntnisnahme des Berichts der Präsidentenkonferenz (sofern anstehend);
  - q. Diverses, allgemeine Umfrage.
3. Die Traktandenliste der ordentlichen Delegiertenversammlung kann abgeändert werden, wenn eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten einem entsprechenden Antrag zustimmen.
  4. Die Delegiertenversammlung kann nur über Traktanden rechtsgültig entscheiden, die auf der von derselben Delegiertenversammlung genehmigten Traktandenliste stehen.

## Art. 27 Beschlussfähigkeit

1. Eine ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
2. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, findet eine Woche später eine zweite Delegiertenversammlung mit den gleichen Traktanden und in der Regel am gleichen Ort und zur gleichen Zeit statt.
3. Das Anwesenheitsquorum gemäss Abs. 1 muss an der zweiten Delegiertenversammlung gemäss Abs. 2 nur für Punkte der Traktandenliste zwingend erfüllt sein, wenn die Änderung der LfV–Statuten, die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Vorstands, die Abberufung eines oder mehrere Mitglieder eines Organs des LfV, der Ausschluss eines Mitglieds des LfV oder die Auflösung des LfV ansteht.

## Art. 28 Leitung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten des LfV. Im Falle seiner Verhinderung führt der Vizepräsident den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert oder nicht verfügbar, übernimmt das an Dienstjahren älteste Vorstandsmitglied die Führung.
2. Das Protokoll der Versammlung wird durch den Generalsekretär aufgenommen, der es dem Vorstand und den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Delegiertenversammlung zustellt. Das Protokoll ist an der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen.

## Art. 29 Änderung der Statuten

1. Die Delegiertenversammlung ist für die Änderung der Statuten zuständig.

2. Vorschläge auf Änderung der Statuten müssen durch ein Mitglied oder durch den Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Datum der Delegiertenversammlung schriftlich und kurz begründet beim Generalsekretär eingereicht werden. Ein durch ein Mitglied eingereichter Vorschlag ist gültig, wenn er durch mindestens zwei weitere Mitglieder schriftlich unterstützt wird.
3. Ein Vorschlag auf Änderung der Statuten ist angenommen, wenn zwei Drittel der gültigen Stimmen der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Delegierten ihm zustimmen.

## Art. 30

### Beschlüsse der Delegiertenversammlung

1. Wenn in den Statuten nicht anderes festgelegt, ist für Beschlüsse der Delegiertenversammlung die absolute Mehrheit (mehr als 50%) der gültigen Stimmen der an der Abstimmung teilnehmenden Delegierten erforderlich.
2. Folgende Beschlüsse erfordern zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gültigen Stimmen der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Delegierten:
  - a. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - b. Beschlussfassung über die Ernennung und den Ausschluss von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
  - c. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
  - d. Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern von Organen aus wichtigem Grund;
  - e. Beschlussfassung über die Aufnahme oder die Auflösung von Beziehungen zu nationalen und internationalen Dachverbänden;
  - f. Beschlussfassung über die Auflösung des LFV.
3. Ungültige oder leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung zählen nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen und werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
4. Wahlen sind geheim. Auf Antrag eines Delegierten finden offene Wahlen statt. In diesem Fall müssen in geheimer Abstimmung mindestens zwei Drittel der Delegierten dem Antrag zustimmen. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit (mehr als 50%) der gültigen Stimmen der an der Abstimmung teilnehmenden Delegierten erforderlich; ab dem zweiten Wahlgang genügt eine relative Mehrheit (die höhere Stimmzahl). Kommt es im zweiten Wahlgang zu Stimmgleichheit, gibt es einen dritten Wahlgang.
5. Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht mindestens drei offizielle Delegierte im einzelnen Falle geheime oder schriftliche Abstimmungen verlangen und ein solcher Antrag von der Mehrheit der Delegierten genehmigt wird.
6. Die Beschlüsse der Versammlung treten am Tag nach ihrer Annahme in Kraft, falls die Versammlung nicht ein anderes Datum festlegt oder diese Befugnis dem Vorstand überträgt.

## Art. 31

### Ausserordentliche Delegiertenversammlung

1. Der Vorstand kann, falls er dies für erforderlich hält, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
2. Haben mindestens drei Mitglieder ein schriftliches und kurz erläutertes Gesuch für eine ausserordentliche Delegiertenversammlung eingereicht, muss der Vorstand innert 14 Tagen nach der Einreichung des Gesuchs eine solche Delegiertenversammlung in dieser Frist einberufen. Wird keine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen, können die Delegierten der Mitglieder, die eine solche Delegiertenversammlung verlangt haben, selbst eine Delegiertenversammlung einberufen.
3. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit Angabe von Ort und Datum und zusammen mit den Traktanden und gegebenenfalls anderer Dokumente muss mindestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
4. Wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung auf Initiative des Vorstands einberufen, so obliegt diesem die Erstellung der Traktandenliste. Wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung auf Ersuchen von Mitgliedsvereinen einberufen, so muss die Traktandenliste die Punkte enthalten, die von den betreffenden Mitgliedern vorgebracht wurden.
5. Die Traktandenliste einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann nicht abgeändert werden, ausser sämtliche anwesenden Mitglieder beschliessen die Abänderung einstimmig.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen bezüglich der ordentlichen Delegiertenversammlung sinngemäss.

## Art. 32

### Der LFV-Vorstand

1. Der Vorstand des LFV besteht aus sieben Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf Mitgliedern. Im Vorstand sind, soweit möglich, Fachkompetenzen aus Finanzen, Recht und Unternehmensführung vertreten.
2. Der Vorstand kann ein Organisationsreglement erlassen. Dieses ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.
3. Der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung gewählt.
4. Jeder Kandidat für den Vorstand muss von mindestens einem Mitgliedsverein des LFV oder vom Vorstand spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung vorgeschlagen werden, an welcher die Wahl des Vorstands in den Traktanden aufgeführt ist. Ein Kandidat darf nicht rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder Vergehens mit einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sein. Auch ein von der Delegiertenversammlung abberufenes Mitglied eines LFV-Organs kann nicht selbst Kandidat sein.
5. Die Bewerbungen müssen der Geschäftsleitung des LFV schriftlich zugestellt werden. Die offizielle Liste der Kandidaten muss den Mitgliedern des LFV mit der Traktandenliste der Delegiertenversammlung, an der die Wahl stattfinden soll, zugestellt werden.
6. Ein Mitglied des Vorstands darf nicht gleichzeitig einem Rechtsorgan des LFV angehören oder Delegierter eines Mitglieds des LFV sein.

## Art. 33 Dauer der Mandate

1. Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt nach dem Abschluss der Delegiertenversammlung, bei dem der Präsident bzw. der Vizepräsident bzw. das Vorstandsmitglied gewählt wurde. Zulässig sind maximal drei volle Amtszeiten – sohin 12 Jahre – als Präsident, Vizepräsident oder Mitglied des Vorstands (unabhängig davon, ob aufeinanderfolgend oder nicht). Frühere Amtszeiten als Vizepräsident oder Vorstandsmitglied werden bei der Berechnung der maximal zulässigen Amtszeiten eines Präsidenten nicht berücksichtigt. Unvollständige Amtszeiten zählen jeweils als vollständige Amtszeiten.
2. Damit die Kontinuität gewahrt bleibt, stehen alternierend an der jeweiligen Delegiertenversammlung der Präsident und zwei Mitglieder respektive der Vizepräsident sowie drei Mitglieder zur Wahl. Wenn möglich sollte das Mitglied, welche über Kompetenzen im Finanzbereich verfügt, nicht mit dem Präsidenten zur Wahl stehen, ausser der Präsident deckt diese Fachkompetenz selbst ab.
3. Wenn eine Position oder bis zu 50 % der Positionen im Vorstand frei werden, besetzt der Vorstand diese Position(en) bis zur nächsten Delegiertenversammlung, bei der für die restliche Amtsdauer ein oder mehrere Nachfolger gewählt wird. Wenn mehr als 50 % der Positionen frei werden, beruft der Generalsekretär eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ein, um die Nachfolger zu wählen.

## Art. 34 Sitzungen

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet.
2. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands muss der Präsident innerhalb von drei Tagen nach Einreichung des Antrags eine Sitzung einberufen.
3. Der Präsident erstellt die Traktanden der Sitzungen. Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, dem Präsidenten die Punkte, die in die Traktandenliste der Sitzung aufgenommen werden sollen, sechs Tage im Voraus zur Kenntnis bringen. Die Traktanden sollen den Mitgliedern des Vorstands mindestens vier Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Explizit ausgenommen sind dringliche Angelegenheiten, welche ad hoc auch direkt an der Sitzung traktandiert und behandelt werden sollen.
4. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch Dritte zu ihnen einladen. Die eingeladenen Dritten haben kein Stimmrecht.
5. Der Generalsekretär und der Sportdirektor nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstands teil, wobei ihnen kein Stimmrecht zukommt.

## Art. 35 Befugnisse

1. Der Vorstand hat alle Rechte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Delegiertenversammlung fallen oder die nach Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand ist zuständig für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Angelegenheiten. Im Besonderen hat er den Verband strategisch zu führen und die Geschäftsleitung zu überwachen.

## 2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a. er bereitet die ordentliche und die ausserordentliche Delegiertenversammlung und die Präsidentenkonferenz vor und beruft diese ein;
- b. er bestimmt im Falle von Vakanzen in den Rechtsorganen einen Ersatz bis zur nächsten Delegiertenversammlung;
- c. er kann Beobachter ernennen, die an der Delegiertenversammlung teilnehmen dürfen, jedoch kein Stimmrecht haben;
- d. er erstellt das Budget und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz);
- e. er erstellt den Jahresbericht;
- f. er bestellt Arbeitsgruppen, ständige oder Ad-Hoc-Kommissionen und externe Berater, und erstellt deren Organisationsreglemente bzw. Pflichtenhefte;
- g. er ernennt auf Vorschlag des Präsidenten den Generalsekretär und den Sportdirektor. Letztere können vom Vorstand allein entlassen werden.;
- h. er schlägt der Delegiertenversammlung die externe Revisionsstelle vor;
- i. er bestimmt Ort und Datum der im Artikel 59 dieser Statuten festgesetzten Wettbewerbe des LFV sowie die Anzahl der teilnehmenden Teams und legt die Teilnahmebedingungen und Durchführung der Wettbewerbe in Reglementen fest;
- j. er führt weitere Wettbewerbe ein oder aber setzt bestehende ab;
- k. er genehmigt das interne Organisationsreglement und erlässt die Reglemente des LFV;
- l. er stellt die Umsetzung der Statuten sicher und beschliesst Massnahmen zu deren Durchsetzung;
- m. er kann Mitglieder von Arbeitsgruppen und Kommissionen jederzeit absetzen oder ein Mitglied des LFV bis zur nächsten Delegiertenversammlung suspendieren;
- n. er kann Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Vorstands oder an andere Organe oder Gremien des LFV oder Drittparteien delegieren.

## 3. Alle Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

### Art. 36 Beschlüsse

1. Der Vorstand kann nur in Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder tagen. Dabei muss zwingend der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sein.
2. Für Beschlüsse des Vorstands ist die absolute Mehrheit (mehr als 50%) der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sollte es zu Stimmgleichheit kommen, entscheidet die Stimme des Präsidenten, oder, in dessen Abwesenheit, des Vizepräsidenten. Die abwesenden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Über die gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt.
3. Die Beschlüsse des Vorstands treten sofort in Kraft, sofern dies der Vorstand nicht anders beschliesst.



4. Beschlussfassung auf dem Zirkularwege ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Beschlussfassungen auf dem Zirkularwege bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

## Art. 37

### Suspendierung / Abberufung eines oder mehrerer Mitglieder eines Organs

1. Die Delegiertenversammlung kann ein oder mehrere Mitglieder eines Organs abberufen.
2. In dringenden Fällen kann der Vorstand des LFV ein oder mehrere Mitglieder eines Organs, ausser der Mitglieder der Rechtsorgane, mit sofortiger Wirkung suspendieren. Die Suspendierung gilt bis zur nächsten Delegiertenversammlung, sofern sie in der Zwischenzeit vom Vorstand nicht aufgehoben wird. Eine Suspendierung durch den Vorstand muss bei der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit Beschluss der Delegiertenversammlung in eine Abberufung umgewandelt werden. Erfolgt keine Abberufung durch die Delegiertenversammlung, wird die Suspendierung automatisch aufgehoben.
3. Der Antrag auf Abberufung muss begründet sein. Er wird den Mitgliedern des Vorstands und/oder den Mitgliedern des LFV zusammen mit den Traktanden zugestellt.
4. Die betreffenden Mitglieder des Organes dürfen sich sowohl vor der Delegiertenversammlung als auch vor dem Vorstand verteidigen.
5. Über den Antrag auf Abberufung wird sowohl von der Delegiertenversammlung als auch vom Vorstand mittels geheimer Abstimmung entschieden. Für die Annahme des Antrags bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen.
6. Bei einer (provisorischen) Abberufung wird das betreffend Mitglied eines Organs umgehend seines Amtes oder seiner Ämter enthoben.

## Art. 38

### Präsident

1. Der Präsident vertritt den LFV nach aussen.
2. Er ist im Besonderen verantwortlich für:
  - a. die Umsetzung der Entscheide der Delegiertenversammlung und des Vorstands durch die Geschäftsleitung;
  - b. die Sicherstellung des effizienten Betriebs der Organe der LFV in Übereinstimmung mit den in den vorliegenden Statuten genannten Zielen;
  - c. die Kontrolle der Arbeit des Generalsekretärs und des Sportdirektors;
  - d. die Beziehungen zwischen dem LFV und seinen Mitgliedern, der FIFA, der UEFA, politischen Instanzen und anderen Organisationen.
3. Der Präsident führt den Vorsitz bei der Delegiertenversammlung und bei allen Sitzungen des Vorstands.
4. Der Präsident stimmt im Vorstand mit.

5. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident seine Aufgaben.
6. Kann der Präsident sein Amt endgültig nicht mehr ausüben, werden seine Befugnisse und Zuständigkeiten bis zur nächsten Delegiertenversammlung vom Vizepräsidenten übernommen. Die Delegiertenversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen neuen Präsidenten.
7. Die weiteren Kompetenzen des Präsidenten sind im internen Organisationsreglement des LFV festgehalten.

## Art. 39 Ständige Kommissionen

1. Der Vorstand bemüht sich, innerhalb seiner Möglichkeiten die folgenden Kommissionen einzusetzen:
  - a. Schiedsrichterkommission,
  - b. Kommission für Juniorenfussball, und
  - c. Kommission für Frauenfussball.
2. Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom Vorstand auf Vorschlag der Mitglieder des LFV oder des Vorstands ernannt. Die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Mitglieder der ständigen Kommissionen werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren ernannt<sup>4</sup>.
3. Der Vorsitzende vertritt die Kommission und führt die Geschäfte gemäss dem entsprechenden Organisationsreglement, das vom Vorstand erlassen wird.
4. Der Vorsitzende legt in Absprache mit dem Generalsekretär die Daten der Sitzungen fest, stellt die Erledigung aller Aufgaben sicher und erstattet dem Vorstand Bericht.
5. Jede Kommission kann dem Vorstand Änderungen ihres Reglements vorschlagen.

## Art. 40 Die Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Generalsekretär und dem Sportdirektor. Der Generalsekretär und der Sportdirektor dürfen weder Delegierte der Delegiertenversammlung noch Mitglied eines Organs des LFV sein.
2. Der Generalsekretär leitet die Geschäftsleitung und wird vom Vorstand mittels eines privatrechtlichen Vertrages angestellt. Der Generalsekretär ist für die administrativen Aufgaben zuständig, nämlich:
  - a. die operative Führung der Geschäftsstelle;
  - b. die Umsetzung der Beschlüsse und Ziele der Delegiertenversammlung und des Vorstands gemäss den Vorgaben des Präsidenten;
  - c. die Organisation der Delegiertenversammlung, der Präsidentenkonferenz und der Sitzungen des Vorstands sowie anderer Organe;

---

<sup>4</sup> Abgeändert gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27.04.2023

- d. die Vorbereitung des Budgets;
  - e. die Erstellung der Protokolle der Sitzungen der Delegiertenversammlung, der Präsidentenkonferenz, des Vorstands und der Kommissionen;
  - f. die Verwaltung und die getreue Buchführung des LFV;
  - g. die Korrespondenz des LFV;
  - h. die Beziehungen zu den Mitgliedern, zu den Kommissionen, zur FIFA und UEFA;
  - i. die Organisation der Geschäftsstelle im administrativen Bereich;
  - j. die fachliche und organisatorische Weiterentwicklung der Geschäftsstelle;
  - k. die Anstellung und Entlassung des Personals der Geschäftsstelle.
3. Der Sportdirektor leitet die technische Abteilung und wird vom Vorstand mittels eines privatrechtlichen Vertrags angestellt. Der Sportdirektor ist für die sportlichen Aufgaben zuständig und im Rahmen dessen zuständig für:
- a. die operative Führung der technischen Abteilung;
  - b. die Umsetzung der Beschlüsse und Ziele der Delegiertenversammlung und des Vorstands gemäss den Vorgaben des Präsidenten;
  - c. die Organisation der technischen Abteilung;
  - d. die fachliche und organisatorische Weiterentwicklung der technischen Abteilung;
  - e. die Vorbereitung des Budgets der technischen Abteilung;
  - f. die Korrespondenz der technischen Abteilung des LFV;
  - g. die Beziehungen zu den Mitgliedern, zu den Kommissionen, zur FIFA und UEFA;
  - h. die Anstellung und Entlassung des Personals der technischen Abteilung.

## Art. 41 Die Revisionsstelle

1. Die externe, unabhängige und qualifizierte Revisionsstelle besteht aus einer in Liechtenstein zugelassenen Revisionsstelle, die von der Delegiertenversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt wird. Das Mandat kann erneuert werden.
2. Die Revisionsstelle hat die nach kaufmännischen Grundsätzen erstellte Jahresrechnung zu prüfen gemäss den massgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen und der Delegiertenversammlung hierüber schriftlichen Bericht zu erstatten und die Annahme oder Rückweisung der Rechnung zu empfehlen.

## Art. 42 Rechtsorgane des LFV

1. Die Rechtsorgane des LFV sind:
  - a. die Disziplinar- und Ethikkommission,
  - b. die Rekurskommission,
  - c. die erste Instanz der Klublizenzierung,
  - d. die Berufungsinstanz der Klublizenzierung.
2. Die Rechtssprechungskompetenz anderer Kommissionen bleibt vorbehalten.
3. Die Mitglieder der Rechtsorgane werden auf Antrag des Vorstands von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen gleichzeitig keinem anderen Organ des LFV, insbesondere nicht dem Vorstand oder einer der ständigen Kommissionen, angehören. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufgaben und Pflichten der Rechtsorgane, über Anzahl der Mitglieder und deren Laufzeit.
4. Die Rechtsorgane bestehen aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und einer bestimmten Anzahl von weiteren Mitgliedern.
5. Die Rechtsorgane sind so zusammenzusetzen, dass ihre Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemässen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Mindestens ein Mitglied der Rechtsorgane muss über juristische Qualifikationen verfügen. Eine Wiederwahl sowie eine jederzeitige Abberufung sind möglich, wobei die Mitglieder nur durch die Delegiertenversammlung ihres Amtes enthoben werden können.
6. Alle Mitglieder der Rechtsorgane müssen unabhängig sein. Dies ist dann nicht der Fall, wenn er oder ein Mitglied seiner Familie (Ehe- oder Lebenspartner, Kind, Stiefkind, Elternteil, Bruder oder Schwester, Elternteil des Ehe- oder Lebenspartners sowie Bruder oder Schwester und Kind des Ehe- oder Lebenspartners) in den letzten vier Jahren vor seinem Amtsantritt zu einem beliebigen Zeitpunkt:
  - a. Eine bezahlte Stelle bei oder einen Vertrag (direkt oder indirekt) mit dem LFV und/oder einem Mitglied (einschliesslich ihnen angeschlossene Unternehmen oder Organisationen) hatte, wobei auch eine ehrenamtliche Tätigkeit mit pauschaler Aufwandsentschädigung als bezahlte Stelle gilt;
  - b. Von einem externen Rechtsberater des LFV oder von der Revisionsstelle des LFV beschäftigt wurde (und an der Revision beteiligt war);
  - c. Bei einer gemeinnützigen Organisation, welche die LFV und/oder ein Mitglied der LFV oder ein Klub finanziell unterstützt, eine bezahlte oder unbezahlte Stelle hatte.
7. Übt der Vorsitzende, der Vizevorsitzende oder ein Mitglied eines Rechtsorgans während seiner Amtszeit sein Amt endgültig nicht mehr aus, ernennt der Vorstand einen Ersatz, der das Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung ausübt.
8. Die Aufgaben und Befugnisse, Zuständigkeiten und das Verfahren sind in einem Reglement festgehalten, welche von der Delegiertenversammlung zu genehmigen sind.

## Art. 43 Disziplinar- und Ethikkommission

1. Die Disziplinar- und Ethikkommission handelt nach dem Disziplinar- und Ethikreglement des LFV. Sie entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. In besonderen, im Disziplinar- und Ethikreglement vorgesehenen Fällen kann der Vorsitzende allein entscheiden.
2. Die Disziplinar- und Ethikkommission kann gegen Mitglieder, Offizielle, Spieler, Klubs, Spiel- und Spielervermittler, die in den Statuten und dem Disziplinar- und Ethikreglement des LFV festgehaltenen Sanktionen aussprechen.
3. Diese Bestimmungen berühren nicht die Kompetenzen der Delegiertenversammlung und des Vorstands, Mitglieder zu suspendieren oder auszuschliessen.
4. Der Vorstand unterbreitet den Entwurf des Disziplinar- und Ethikreglements des LFV der Delegiertenversammlung zur Genehmigung. Dieses muss den Grundsätzen des FIFA-Disziplinarreglements und des FIFA-Ethikreglements entsprechen.

## Art. 44 Rekurskommission

1. Die Rekurskommission handelt nach dem Disziplinar- und Ethikreglement des LFV. Sie entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. In besonderen, in den massgebenden Reglementen vorgesehenen Fällen kann der Vorsitzende allein entscheiden.
2. Die Rekurskommission ist für die Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Disziplinar- und Ethikkommission des LFV zuständig, die gemäss den massgebenden Reglementen des LFV nicht endgültig sind.
3. Die Entscheide der Rekurskommission können ausschliesslich beim TAS angefochten werden.

## Art. 45 Disziplinar-massnahmen

1. Für Disziplinar-massnahmen sind ausschliesslich die Disziplinarinstanzen (d.h. Disziplinar- und Ethikkommission und Rekurskommission) zuständig.
2. Disziplinar-massnahmen sind insbesondere:
  1. gegen natürliche und juristische Personen:
    - a. Ermahnung,
    - b. Verweis,
    - c. Geldstrafe,
    - d. Rückgabe von Preisen;
  2. gegen natürliche Personen:

- a. Verwarnung,
- b. Feldverweis,
- c. Spielsperre,
- d. Verbot, Umkleideräume zu betreten und/oder auf der Ersatzbank Platz zu nehmen,
- e. Stadionverbot,
- f. Verbot jeglicher im Zusammenhang mit dem Fussball stehender Tätigkeit,
- g. soziale Arbeit;

3. gegen juristische Personen:

- a. Austragung eines Spieles unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
- b. Austragung eines Spieles auf neutralem Platz,
- c. Sperre eines Stadions,
- d. Annullierung eines Spielergebnisses,
- e. Ausschluss aus laufenden und zukünftigen Wettbewerben,
- f. Forfait-Niederlage,
- g. Abzug von Punkten,
- h. Wiederholung eines Spiels.

## Art. 46

### Schiedsgerichtsbarkeit

Bei Streitigkeiten innerhalb des Verbands oder bei Streitigkeiten, die den LFV, Vereine, Mitglieder der Vereine, Spieler, Offizielle und weitere Verbandsangehörige betreffen, sind die Beteiligten verpflichtet, eine solche Streitigkeit in letzter Instanz (d.h. nach Ausschöpfung des LFV-internen Instanzenzuges) ausschliesslich dem TAS zu unterbreiten, welches die Streitigkeit unter Ausschluss jeglicher ordentlichen Gerichte endgültig entscheidet, es sei denn, dass die liechtensteinische Gesetzgebung dies ausdrücklich verbietet.

## Art. 47

### Zuständigkeiten

Der LFV ist für interne nationale Streitigkeiten, d. h. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des LFV, zuständig. Die FIFA bzw. die UEFA sind für internationale bzw. europäische Streitigkeiten zuständig.

## Art. 48

### Sportschiedsgericht

1. Gemäss den massgebenden Bestimmungen der FIFA-Statuten bzw. der UEFA-Statuten kann gegen letztinstanzliche Entscheide der FIFA und der UEFA beim TAS Berufung eingelegt werden.



2. Die LFV verpflichtet sich, jegliche letztinstanzliche Entscheidungen eines FIFA-Organs, eines UEFA-Organs oder des TAS vollumfänglich anzuerkennen und dafür zu sorgen, dass alle juristischen und natürlichen Personen, welche der Zuständigkeit des LFV unterworfen sind, diese ebenfalls befolgen.

## Art. 49

### Die Präsidentenkonferenz

1. Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten der liechtensteinischen Vereine (Vereinspräsidenten) und dem Vorstand des LFV zusammen.
2. Ein Vereinspräsident kann sich durch ein Mitglied des Vorstands seines jeweiligen Vereines vertreten lassen.

## Art. 50

### Dauer der Mandate

Die Mitgliedschaft in der Präsidentenkonferenz ist von der Ausübung der jeweiligen Ämter gemäss Art. 49 Abs. 1 dieser Statuten abhängig.

## Art. 51

### Sitzungen

1. Die Präsidentenkonferenz tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber dreimal pro Jahr. Die Sitzungen werden vom Präsidenten des LFV einberufen und geleitet.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vereinspräsidenten muss innerhalb von zwei Wochen nach Einreichung des Antrags eine Präsidentenkonferenz einberufen werden.
3. Die Vereinspräsidenten müssen dem Präsidenten des LFV die Punkte, die in die Traktandenliste der Sitzung aufgenommen werden sollen, mindestens zehn Tage im Voraus zukommen lassen. Die Traktanden müssen den Mitgliedern des Vorstands und den Präsidenten der Mitgliedsvereine mindestens fünf Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

## Art. 52

### Tätigkeiten der Präsidentenkonferenz

1. Die Präsidentenkonferenz ist ein beratendes Gremium.
2. Der Vorstand informiert die Vereinspräsidenten regelmässig (mindestens dreimal pro Jahr) über die geleistete Arbeit.
3. Falls mindestens drei Vereinspräsidenten darum ersuchen, kann der Vorstand organisatorische, finanzielle und sportliche Entwicklungen oder Gegebenheiten abklären und entsprechend Bericht erstatten. Entsprechende Berichte werden der Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht.

## IV. Finanzwesen

### Art. 53 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr umfasst zwölf Monate und fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
2. Der Generalsekretär ist für die Erstellung von konsolidierten Jahresrechnungen des LFV verantwortlich.

### Art. 54 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des LFV stammen insbesondere aus:

- a. den von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeiträgen;
- b. Einnahmen aus dem Verkauf der Rechte für Medien und Sponsoren, deren Inhaber oder Mitinhaber der LFV ist;
- c. den von den zuständigen Organen auferlegten Geldstrafen;
- d. Einnahmen aus dem Ticketverkauf für Länderspiele und dem Cupfinale;
- e. Unterstützungsbeiträgen von FIFA und UEFA;
- f. Gönnerbeiträgen und Spenden;
- g. Verkauf von Merchandise-Artikeln;
- h. Mieteinnahmen aus Liegenschaften;
- i. anderen Beiträge und Einkünften in Übereinstimmung mit dem Zweck des LFV.

### Art. 55 Aufwand

Der LFV trägt:

- a. die Ausgaben gemäss Budget;
- b. andere Ausgaben, die von der Delegiertenversammlung bewilligt und vom Vorstand im Rahmen seiner Befugnisse verursacht werden;
- c. alle anderen Ausgaben in Übereinstimmung mit dem Zweck des LFV.

### Art. 56 Mitgliederbeitrag

1. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils am Jahresende fällig. Neu aufgenommene Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag 30 Tage nach Ende der Delegiertenversammlung zu bezahlen, die sie aufgenommen hat.

2. Die Höhe des Jahresbeitrags wird jedes Jahr auf Vorschlag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist für alle Mitglieder gleich hoch.

## Art. 57 Verrechnung

Der LFV kann seine Forderungen mit den Guthaben von Mitgliedern verrechnen.

## V. Auflösung

### Art. 58 Auflösungsbeschluss

1. Zur Auflösung des LFV ist eine Dreiviertelmehrheit aller Delegierten der Mitgliedsvereine des LFV an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung erforderlich.
2. Gleichzeitig mit der Auflösung ist mit der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen. Ohne diesen Beschluss kommt keine Auflösung zustande.
3. Bei Auflösung des LFV muss das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation oder der Nachfolge-Organisation des LFV zufließen.

## VI. Wettbewerbe

### Art. 59 Durchführung von Wettbewerben

Dem LFV obliegt die Organisation und Koordination der offiziellen Wettbewerbe, die in seinem Gebiet ausgetragen werden. Er organisiert insbesondere und nach Möglichkeit die folgenden Wettbewerbe:

- a. den Liechtensteiner Cup;
- b. den Senioren Cup;
- c. die Juniorenlandesmeisterschaften.

### Art. 60 Kooperation mit dem SFV/OFV

1. Im Rahmen der Organisation eines Wettspielbetriebes für seine Mitgliedsvereine hat der LFV mit dem SFV und dem OFV eine Vereinbarung mit Bezug auf einen gemeinsamen Wettspielbetrieb der Mitgliedsvereine beider Verbände getroffen.
2. Dies bedingt eine Mitgliedschaft der Mitgliedsvereine des LFV beim SFV (Doppelmitgliedschaft der Mitgliedsvereine des LFV im Sinne der massgebenden Bestimmungen der SFV-Statuten).

3. Für den Wettspielbetrieb und alle damit zusammenhängenden Fragen haben die Statuten, Reglemente, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheide des SFV und des OFV sowie die vertraglichen Abmachungen zwischen dem LFV und dem SFV Gültigkeit; auf internationaler Ebene sind zudem die Vorschriften und Reglemente der FIFA und UEFA sowie die mit diesen Verbänden getroffenen vertraglichen Abmachungen zu beachten.
4. Spielsperren werden grundsätzlich vom SFV beziehungsweise OFV ausgesprochen, ausser bei Wettbewerben, die vom LFV durchgeführt werden.

## Art. 61 Klublizenzierung

1. Die Teilnahme eines Mitgliedsvereins an nationalen Wettbewerben und UEFA-Klubwettbewerben untersteht der vorherigen Genehmigung des Lizenzgebers, der die entsprechende Lizenz erteilt. Lizenzgeber ist der LFV.
2. Das Lizenzierungsverfahren und die Kriterien, die der Mitgliedsclub erfüllen muss, sind im LFV-Klublizenzierungsreglement beschrieben. Das Klublizenzierungsreglement muss den Mindestanforderungen des Klublizenzierungssystems der UEFA entsprechen. Es muss von der Delegiertenversammlung verabschiedet und von der UEFA bestätigt werden.

## VII. Besondere Bestimmungen

### Art. 62 Ausgewogenheit der Geschlechter

In der angestrebten Verwirklichung der Gleichberechtigung strebt der LFV in allen Gremien möglichst eine Ausgewogenheit der Geschlechter an<sup>5</sup>.

### Art. 63 Mehrfachbesitz

Eine kommerzielle Gesellschaft (Holding und Tochtergesellschaften eingeschlossen), eine natürliche Person oder ein anderes Rechtssubjekt darf nicht mehr als einen Verein in Liechtenstein besitzen oder kontrollieren.

### Art. 64 Rechte

1. Der LFV und seine Mitglieder sind ohne inhaltliche, zeitliche und örtliche Einschränkung originäre Eigentümer aller Rechte, die an den Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, entstehen können. Zu diesen Rechten gehören insbesondere Vermögensrechte aller Art, audiovisuelle und hörfunktechnische Aufnahme-, Wiedergabe- und Ausstrahlungsrechte, multimediale Rechte, Marketing- und Promotionsrechte und Immaterialgüterrechte wie Embleme und Urheberrechte.
2. Der Vorstand entscheidet über die Art und Weise der Verwertung und über den Umfang der Nutzung dieser Rechte.

---

<sup>5</sup> Abgeändert gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27.04.2023

3. Der LFV ist insbesondere alleiniger Eigentümer der audiovisuellen und rundfunktechnischen direkten, zeitverschobenen, ungeschnittenen oder zusammenfassenden Übertragung- und Verwertungsrechte von Spielen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

## Art. 65

### Verbreitung von Spielen mittels Datenträger

Der LFV und seine Mitglieder sind für Fussballspiele und Veranstaltungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, ausschliesslich und ohne jegliche Einschränkung dafür zuständig, die Verbreitung mittels Bild- und Ton- und anderer Datenträger zu bewilligen.

## Art. 66

### Internationale Spiele

1. Der von der FIFA festgelegte internationale Spielkalender ist für den LFV und seine Mitglieder verbindlich.
2. Die Organisation internationaler Spiele und Wettbewerbe zwischen Verbandsmannschaften und zwischen Klub- und/oder Ad-hoc-Mannschaften liegt in der alleinigen Befugnis der FIFA und/oder der betreffenden Konföderation(en) und/oder der betreffenden Verbände, in Übereinstimmung mit dem FIFA-Reglement für internationale Spiele.

## Art. 67

### Dopingangelegenheiten

1. In Dopingangelegenheiten findet das LFV-Anti-Doping-Reglement vollumfänglich Anwendung, welches mit dem FIFA-Anti-Doping-Reglement übereinstimmen muss.
2. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem LFV-Anti-Doping-Reglement und dem FIFA-Anti-Doping-Reglement gehen die Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vor.

## Art. 68

### Integrität

Der LFV setzt sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für die Integrität des Fussballs ein und sanktioniert bereits den Versuch, bspw. den Ausgang eines Spiels in irgendeiner Art zu beeinflussen.

## Art. 69

### Kontakte

Der LFV, seine Mitglieder, Spieler, Offiziellen sowie Spiel- und Spielervermittler dürfen gegen Verbände, die nicht Mitglied der FIFA oder provisorisches Mitglied einer Konföderation sind, ohne vorgängige Erlaubnis der FIFA weder Spiele austragen noch mit ihnen sportliche Kontakte unterhalten.

## Art. 70

### Genehmigung

1. Klubs oder Vereinigungen von Klubs, die der LFV angeschlossen sind, dürfen nur mit der Erlaubnis des LFV, des anderen Verbands, der betreffenden Konföderation und der FIFA einem anderen Verband beitreten.

2. Klubs oder Vereinigungen von Klubs, die dem LFV angeschlossen sind, dürfen ohne die Erlaubnis der LFV, des anderen Verbands oder Verbände, der FIFA und der betreffenden Konföderation(en) gemäss FIFA-Reglement für internationale Spiele an keinen Wettbewerben auf dem Gebiet eines anderen Verbands teilnehmen.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 71

#### Unvorhergesehene Fälle und höhere Gewalt

Der Vorstand entscheidet nach Recht und Gesetz sowie unter Berücksichtigung der massgebenden Reglemente der FIFA und der UEFA im Falle höherer Gewalt und über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle.

### Art. 72

#### Übergangsbestimmungen

1. Hinsichtlich der Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Vorstands (vgl. Art 32) von sechs auf sieben besteht bezüglich des siebten Mitglieds eine Übergangsfrist bis spätestens zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung im Jahre 2020. Bis zur Zuwahl eines siebten Mitglieds anlässlich einer ausserordentlichen oder der ordentlichen Delegiertenversammlung ist der Vorstand auch mit sechs Mitgliedern statutenkonform zusammengesetzt.
2. Die Wahlbeschränkungen in Art. 33 Abs. 1 dieser Statuten gelten ab Inkrafttreten dieser Statuten dergestalt, dass davor angefallene Jahre bei den gegenwärtigen Vorstandsmitgliedern nicht berücksichtigt werden und erst ab der erstmaligen Wahl nach Inkrafttreten dieser Statuten zur Anwendung gelangen. Diejenige Person, welche anlässlich einer a.o. Delegiertenversammlung oder spätestens an der Delegiertenversammlung 2020 erstmalig als 7. Mitglied gewählt wird, kann nach Ablauf der noch laufenden Mandatsperiode nochmals für maximal drei volle Mandatsperioden gewählt werden.

### Art. 73

#### Annahme und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 27. April 2023 angenommen. Sie treten umgehend in Kraft und ersetzen die Statuten vom 28. März 2019 sowie alle früher erlassenen Statuten und Änderungen hierzu.

Schaan, 27. April 2023

LIECHTENSTEINER FUSSBALLVERBAND



Hugo Quaderer  
Präsident



Peter Jehle  
Generalsekretär